

AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG

# Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds

Erhaltung und Wiederherstellung einer ökologisch intakten  
Kulturlandschaft.

Beschlossen von der NÖ Landesregierung am 20. Juni 2023

---

---

---

# **1. Allgemeiner Teil**

## **1.1. Ziele**

Das Land Niederösterreich als Träger von Privatrechten fördert Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Landschaft. Ziel ist – auch unter Berücksichtigung von Auswirkungen des Klimawandels – die Erhaltung und Wiederherstellung einer ökologisch intakten Kulturlandschaft mit einer reichen Ausstattung an heimischen Tieren und Pflanzen, vielfältigen Landschaftselementen und umweltschonenden Nutzungen. Es können im Rahmen des NÖ Landschaftsfonds (LAFO) Projekte unterstützt werden, die einen Beitrag zu folgenden Projekttypen leisten:

### **Projekte Landschaftsgestaltung**

Projekte, die im überwiegenden Ausmaß die Planung und Umsetzung neu anzulegender Landschaftselemente beinhalten, wie z. B. Hecken, Obstbäume, Krautstreifen, Bepflanzungen an Gewässern, Straßen und Waldrändern. Nicht betroffen sind Projekte, in denen es um die Neuanlage oder Umgestaltung von Waldflächen oder Gewässern geht.

### **Projekte Naturraummanagement**

Projekte, die im überwiegenden Ausmaß die Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung insbesondere von Schutzgebieten, Landschaftselementen und sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert beinhalten.

### **Projekte Artenschutz**

Projekte, die den gezielten Schutz von insbesondere in der NÖ Artenschutzverordnung sowie im Konzept zum Schutz von Lebensräumen und Arten in Niederösterreich angeführten Lebensräumen, Tierarten und Pflanzenarten einschließlich eines Biodiversitätsmonitorings zum Ziel haben.

### **Projekte Nachhaltige Landnutzung**

Projekte, die im überwiegenden Ausmaß die Planung und Umsetzung einer nachhaltigen Landnutzung und umweltschonender Wirtschaftsweisen der Landwirtschaft zum Ziel haben. Das umfasst auch Projekte zur Förderung regionaler Wirtschaftskreisläufe mit landwirtschaftlicher Beteiligung und Projekte zur Schonung und Wiederherstellung von natürlichen Ressourcen durch Stärkung der

---

Bodengesundheit, durch die Reduktion des Bodenverbrauchs sowie durch Leistungen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel.

### **Projekte Wald**

Projekte, die den Lebensraum Wald betreffen.

### **Projekte Touristische Einrichtungen**

Projekte, die im überwiegenden Ausmaß die Errichtung oder Erhaltung jener Einrichtungen zum Ziel haben, die für Naherholung und Tourismus von Bedeutung sind.

### **Projekte Gewässer**

Projekte, deren Ziele die Erhaltung und Wiederherstellung von ökologisch intakten Flusslandschaften, die Neuanlage bzw. Revitalisierung von Stillgewässern, die naturnahe Umgestaltung bestehender Kleingewässer als ökologisch wertvolle Landschaftselemente und Projekte zur Verbesserung des Boden- und Landschaftswasserhaushaltes sind.

## **1.2. Geltungsbereich**

Diese Richtlinien gelten für die Durchführung der Förderungen aus dem NÖ Landschaftsfonds. Die Förderung wird vom Land Niederösterreich aus Mitteln des Budgetansatzes „NÖ Landschaftsfonds“ (LAFO), der aus der Landschaftsabgabe gespeist wird, gewährt.

Bei den unterstützbaren Projekten handelt es sich um Vorhaben, die als nicht beihilferelevant gemäß Art. 107, Abs. 1 AEUV eingestuft werden, sowie um beihilferelevante Maßnahmen. Letztere unterliegen den Förderobergrenzen und Kriterien der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission zur Feststellung bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union) oder den De-minimis-Bestimmungen.

Diese Richtlinie enthält die allgemein geltenden und spezifischen Bestimmungen für die Teilnahme an den Förderungsmaßnahmen des NÖ Landschaftsfonds. Die Richtlinie bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrages, der zwischen dem Förderungswerber aufgrund des Antrages und dem Land NÖ aufgrund der Genehmigung seines Antrages zustande kommt.

---

### 1.3. Rechtsgrundlagen

Folgende Rechtsgrundlagen sind in den jeweils geltenden Fassungen maßgeblich:

- Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 327 vom 21.12.2022 S. 1
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen Abl. Nr. L 352 vom 24.12.2013 S. 1
- Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (Amtsblatt der EU L 51 I vom 22.2.2019)
- NÖ Landwirtschaftsgesetz, LGBl. 6100-3
- NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500
- Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975
- NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBl. 7400-0
- Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. 215/1959

### 1.4. Förderungswerber

1.4.1. Als Förderungsempfänger kommen alle natürlichen und juristischen Personen und Gebietskörperschaften in Betracht, wenn sie das Förderungsziel erfüllen und zur Durchführung der Maßnahmen keine gesetzlichen Verpflichtungen bestehen.

1.4.2. Förderungswerber im Falle der Gewährung der Förderung auf Basis der Gruppenfreistellung:

- Es kommen Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen in Betracht, die die Kriterien des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2472 erfüllen.
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z 59 der Verordnung (EU) 2022/2472 sind von der Förderung ausgeschlossen.
- Ebenso sind Förderungswerber, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit der Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, von der Förderung ausgeschlossen.

---

## **1.5. Antragstellung und Abwicklung**

1.5.1. Eine Förderung wird nur dann gewährt, wenn Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit eines Vorhabens gegeben sind und die Finanzierung sichergestellt ist.

1.5.2. Schriftliche Förderanträge sind beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landwirtschaftsförderung (LF3) unter Verwendung der aufgelegten Formulare einzureichen.

1.5.3. Die Bearbeitung, Evaluierung und Erledigung der Förderansuchen erfolgt durch die Abteilung Landwirtschaftsförderung (Geschäftsstelle des NÖ Landschaftsfonds). Die fachliche Beurteilung und Abwicklung der Förderansuchen erfolgt durch die zuständigen Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung. Die fachliche Betreuung der Projekttypen „Landschaftsgestaltung“ (2.1.) und „Nachhaltige Landnutzung“ (2.4.) erfolgt durch die NÖ Agrarbezirksbehörde. Die NÖ Agrarbezirksbehörde unterstützt die Geschäftsstelle des NÖ Landschaftsfonds in fachlichen Angelegenheiten entsprechend den Aufträgen der Abteilung Landwirtschaftsförderung.

1.5.4. Mit der schriftlichen Genehmigung eines Förderansuchens kommt ein Vertrag zwischen dem Land Niederösterreich und dem Förderungswerber zustande.

1.5.5. Änderungen bei der Ausführung des Vorhabens sind der Abwicklungsstelle des Landes unverzüglich bekannt zu geben und bedürfen der schriftlichen Zustimmung.

## **1.6. Abrechnung und Auszahlung**

1.6.1. Grundlage für die Auszahlung von Landschaftsfondsmitteln sind Rechnungen oder gleichwertige Belege bzw. die Vorlage eines Verwendungsnachweises über die tatsächlich getätigten Ausgaben oder erbrachten Leistungen. Als Nachweis dienen auf den Förderungswerber lautende Rechnungen samt Zahlungsbelege oder gleichwertige Belege sowie projektspezifische Unterlagen (behördliche Genehmigungen, Versicherungsnachweis, Projektbericht, etc.).

1.6.2. Es können nur Kosten und Leistungen anerkannt werden, die ab der Antragstellung entstanden sind. Kosten für projektbezogene Planungsarbeiten und weitere Vorleistungen vor der Antragstellung für investive Projekte können in die Förderung einbezogen werden, soweit nicht der Anreizeffekt der Verordnung (EU) 2022/2472 Art. 6 gilt. Die Rechnungen müssen die gesetzlichen Bestimmungen erfüllen und auf den Förderungswerber ausgestellt sein.

1.6.3. Grundsätzlich nicht förderbare Kosten sind:

- Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren (davon ausgenommen sind indirekte Abgaben); bei nichtvorsteuerabzugsberechtigten Förderwerbern kann die Umsatzsteuer bei der Förderung berücksichtigt werden;
- Verfahrenskosten betreffend Verfahren vor Verwaltungsbehörden und Gerichten;
- Nicht eindeutig dem Vorhaben zuordenbare Kosten;
- Finanzierungs- und Versicherungskosten.

---

## **1.7. Kontrolle und Prüfungen**

1.7.1. Der Förderungswerber verpflichtet sich den zuständigen Organen des Landes NÖ und deren Beauftragten die Überprüfung der Förderung an Ort und Stelle und Einsicht in die entsprechenden Aufzeichnungen und Belege zu ermöglichen sowie die nötigen Auskünfte zu erteilen.

Ein Verstoß gegen diese Zustimmung hat den Verlust bzw. die Rückforderung der Förderungsmittel zur Folge.

1.7.2. Alle bei anderen Förderungsstellen für das Vorhaben beantragte bzw. bereits genehmigte Förderungen (Beihilfen, zinsbegünstigte Darlehen, Zinsenzuschüsse) sind der Förderstelle bekannt zu geben.

1.7.3. Förderungswerber, welche im Rahmen des Österreichischen Agrarumweltprogramms eine Förderung für Flächen beziehen, sind für die gleichen Leistungen von einer Förderung im Rahmen des NÖ Landschaftsfonds ausgenommen.

1.7.4. Es ist eine Doppelförderung mit anderen Förderschienen auszuschließen. Es besteht jedoch die Möglichkeit einer gemeinschaftlichen Finanzierung mit anderen Förderprogrammen unter Berücksichtigung der Höchstförderintensitäten.

1.7.5. Für investive Maßnahmen besteht über den Zeitraum von 5 Jahren ab Endauszahlung eine Erhaltungsverpflichtung.

1.7.6. Geförderte Projekte werden stichprobenartig auf die Einhaltung der Verpflichtungen kontrolliert. Alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen sind mindestens 10 Jahre ab Ende des Jahres der Letztzahlung sicher und überprüfbar aufzubewahren.

## **1.8. Rückzahlung von Förderungsbeträgen**

Förderungsbeträge sind teilweise oder zur Gänze zurückzuzahlen:

- wenn Vorauszahlungsbeträge höher sind als die durch die Abrechnung errechnete Förderung;
- wenn sonstige erhaltene Förderungen nicht im Förderantrag angeführt wurden;
- wenn das Projekt vorzeitig eingestellt wird, können alle bis dahin erhaltenen Förderungsbeträge zurückgefordert werden;
- bei unrichtigen Angaben in der Antragstellung und der Abrechnung;
- im Falle eines negativen Prüfberichtes oder bei Beanstandungen im Rahmen von übergeordneten Kontrollen;
- im Falle des Nichteinhaltens der Vorgaben der Richtlinie des NÖ Landschaftsfonds bzw. der Auflagen bzw. Bedingungen der Förderzusage.

---

## 1.9. Allgemeine Bestimmungen

1.9.1. Die Förderungswerber nehmen zur Kenntnis, dass die Förderungsabwicklungsstelle berechtigt ist,

- alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken zu verarbeiten;
- die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

1.9.2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung aus dieser Richtlinie.

1.9.3. Alle in dieser Richtlinie verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

1.9.4. Naturschutzfachliche sowie regionale und landesweite Konzepte sind bei der Projektumsetzung zu berücksichtigen.

1.9.5. Bestimmungen im Zusammenhang mit der Gewährung der Förderung auf Basis der Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission:

Unternehmen in Schwierigkeiten sind von der Förderung ausgeschlossen.

- Den Förderungswerber, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines Beschlusses der EU-Kommission über die Unzulässigkeit bzw. Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden keine Beihilfen gewährt.
- Es wird keine Beihilfe, die sich alleine auf der Grundlage von Preis, Menge, Produktionseinheit oder Betriebsmitteleinheit ergibt, gewährt (ist als Betriebsbeihilfe anzusehen).
- Kostenanerkennung und Anreizwirkung: Beihilferelevante Projekte, bei denen vor der Antragstellung bereits mit dem Vorhaben begonnen wurde, werden nicht gefördert. Für die Förderung anrechenbar sind Kosten, die dem Förderungswerber ab der Antragstellung erwachsen. Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien sowie der Erwerb von Grundstücken, gelten nicht als Beginn des Projektes. Davon nicht betroffen sind Ausnahmen gemäß Art. 6 Abs. (5) der Verordnung (EU) 2022/2472.
- Kumulierung: Die Mittel anderer öffentlicher Stellen sind im jeweiligen Förderungsfall bei den öffentlichen Förderungsmitteln im Hinblick auf die in den Beihilfebestimmungen der Union festgelegten Höchstbeihilfebeträge oder Beihilfesätze mit zu berücksichtigen.

- 
- Veröffentlichung und Information: Die Bestimmungen gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) 2022/2472 werden eingehalten. Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund des Art. 9 der Verordnung (EU) 2022/2472 Informationen über die Förderungsempfänger gemäß Anhang III leg. cit. zu veröffentlichen sind. Die Veröffentlichungspflicht gilt ab einer Höhe von mehr als 10.000,- EUR je Begünstigtem für Förderungen im Bereich der landwirtschaftlichen Primärproduktion bzw. in der Höhe von 100.000 EUR bei Begünstigten, die in der Verarbeitung oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Forstwirtschaft tätig sind oder Tätigkeiten ausüben, die nicht unter Artikel 42 AEUV fallen.
  - Die Laufzeit der beihilferelevanten Regelungen beginnt mit der Genehmigung der Anpassung der Richtlinie im Jahr 2023 und ist mit der Gültigkeit der Verordnung (EU) 2022/2472 begrenzt (31. Dezember 2029).

## **2. Detailbestimmungen zu Projekttypen**

### **2.1. Projekte Landschaftsgestaltung**

Projekte, die im überwiegenden Ausmaß die Planung und Umsetzung neu anzulegender Landschaftselemente beinhalten, wie z. B. Hecken, Obstbäume, Krautstreifen, Bepflanzungen an Gewässern, Straßen und Waldrändern. Nicht betroffen sind Projekte, in denen es um die Neuanlage oder Umgestaltung von Waldflächen oder Gewässern geht.

Diese Ökologierungsmaßnahmen haben insbesondere die Anlage von Biotopverbundsystemen zum Ziel und leisten somit Beiträge zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel.

#### **2.1.1. Förderungsgegenstand**

- Anlage, Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Landschaftselementen wie z. B. Hecken, Obstbäume, Krautstreifen, Bepflanzungen an Gewässern, Straßen und Waldrändern (Saatgut, Pflanzmaterial inklusive Schutzmaßnahmen und Arbeitsleistungen);
- Aufwendungen zur Schaffung klimafitter Streuobstbestände, Baumreihen und Hecken;
- Aufwendungen für Beratung, Konzepte, Planung, Projektbetreuung, Evaluierung und Monitoring;
- Pilotprojekte und Bildungsprojekte;
- Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit.

---

### 2.1.2. Förderungsvoraussetzungen

Verwendung von standortgerechten, heimischen Gehölzen und autochthonem Saatgut.

Die Bepflanzungen müssen auf landwirtschaftlich gewidmeten oder genutzten Flächen durchgeführt werden (nicht auf Bauland, nicht in eingezäunten Gärten von Einfamilienhäusern oder im geschlossenen Siedlungsgebiet). Es werden keine Beihilfen für die Anpflanzung einjähriger Kulturen gewährt.

Ersatzpflanzungen, die durch Behörden vorgeschrieben werden, sind nicht förderbar. Ergebnisse allfälliger vom Landschaftsfonds beauftragter Beratungen sind zu berücksichtigen.

Die förderbaren Projektkosten müssen mindestens € 3.000,00 betragen. Diese Festlegung gilt nicht für Einzelbegünstigte aus Rahmen- bzw. Sammelprojekten.

### 2.1.3. Förderungswerber

- Natürliche Personen
- Juristische Personen, auch als Trägerorganisation von regionalen Rahmenprojekten.
- Gebietskörperschaften (Gemeinden)

Für Vorhaben, die auf Basis der Freistellung gemäß Verordnung (EU) 2022/2472 genehmigt werden, kommen als Förderungswerber Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen in der landwirtschaftlichen Primärproduktion in Betracht, die die Kriterien des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2472 erfüllen.

### 2.1.4. Art und Ausmaß der Förderung

Zuschuss zu Investitions-, Sach- und Personalaufwand im Ausmaß von bis zu 70% der anrechenbaren Kosten.

Die tatsächliche Förderhöhe orientiert sich an der inhaltlichen Ausrichtung und der Qualität des Projektes. Es ist zwischen nicht-beihilferelevanten und beihilferelevanten Maßnahmen gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV zu unterscheiden.

Die Gewährung der Förderung im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Primärproduktion stützt sich beihilfenrechtlich auf die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2472 insbesondere Art. 14 Abs. 3 lit. g.

Förderungen für wettbewerbsrelevante Vorhaben außerhalb der Landwirtschaft werden unter den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 als De-minimis-Beihilfe vergeben.

Nicht produktive Investitionen bzw. nicht wettbewerbsrelevante bzw. wettbewerbsrelevante Projektbereiche unter Berücksichtigung der Vorgaben einer

---

De-minimis-Verordnung können im Ausmaß von bis zu 100 % der anrechenbaren Kosten gefördert werden.

## **2.2. Projekte Naturraummanagement**

Projekte, die im überwiegenden Ausmaß die Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung insbesondere von Schutzgebieten, Landschaftselementen und sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert beinhalten.

### **2.2.1. Förderungsgegenstand**

- Gezielte Vorbereitungs- und Umsetzungsmaßnahmen zur Erhaltung, Verbesserung, Wiederherstellung und Vernetzung von Lebensräumen;
- Langfristige Sicherung von naturschutzfachlich besonders geeigneten Flächen;
- Schutz und Management von Gebieten mit hohem Naturwert und von Lebensräumen mit besonderem Beitrag zum Klimaschutz (Moore, Grünland, Wald);
- Pflege und Erhaltung ökologisch wertvoller Landschaftselemente
  - o Altbaumbestände (Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen)
  - o Streuobstbestände
  - o Böschungen oder Raine
  - o Feucht- oder Trockenrasenbiotop
  - o Moore
  - o Uferbegleitvegetationen
  - o „Kleinode“ wie Nassgallen, Quellfluren und Sümpfe oder Felsgebilde
- Erstellung von Pflege- und Erhaltungskonzepten;
- Bewusstseinsbildung im Zusammenhang mit Pflegemaßnahmen;
- Aufwendungen für Evaluierung, Monitoring und Projektbetreuung;
- Pilotprojekte und Bildungsprojekte.

### **2.2.2. Förderungsvoraussetzungen**

Naturschutzfachliche Vorgaben sind zu berücksichtigen (z. B. NÖ Naturschutzkonzept).

---

Die förderbaren Projektkosten müssen mindestens € 5.000,00 betragen. Diese Festlegung gilt nicht für Einzelbegünstigte aus Rahmen-, bzw. Sammelprojekten.

Die Umsetzung der Flächenfördermaßnahmen erfolgt subsidiär bzw. ergänzend (Kofinanzierung) zum österreichischen Programm Ländliche Entwicklung. Es ist auf die Vermeidung einer Doppelfinanzierung zu achten.

### **2.2.3. Förderungswerber**

- Natürliche Personen
- Juristische Personen
- Gebietskörperschaften (Gemeinden)

Das Land NÖ vertreten durch die Abteilung Naturschutz (RU5) kann für die Bereiche der Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten und Grundlagenarbeiten Aufträge an Dritte erteilen.

Für Vorhaben, die auf Basis der Freistellung gemäß Verordnung (EU) 2022/2472 Art. 34 genehmigt werden, kommen als Förderungswerber Unternehmen in der landwirtschaftlichen Primärproduktion in Betracht.

### **2.2.4. Art und Ausmaß der Förderung**

Zuschuss zu Investitions-, Sach- und Personalaufwand im Ausmaß von bis zu 100 % der anrechenbaren Kosten.

Auftragsvergaben durch die Abteilung Naturschutz (RU5) können zu 100 % aus dem LAFO finanziert werden.

Es gelten für jährliche Prämien folgende Höchstsätze:

- Einjährige Kulturen max. € 600 pro ha/Jahr
- Mehrjährige Sonderkulturen max. € 900 pro ha/Jahr
- Wald max. € 200 pro ha/Jahr
- Sonstige Flächennutzungen max. € 450 pro ha/Jahr

Die jährliche Zahlung ergibt sich aus den berechneten zusätzlichen Kosten und den Einkommensverlusten des Förderungswerbers.

Es ist zwischen nicht-beihilferelevanten und beihilferelevanten Maßnahmen gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV zu unterscheiden.

Die Gewährung der Förderung im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Primärproduktion stützt sich beihilfenrechtlich auf die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2472 insbesondere Art. 34 und Art. 46.

---

## **2.3. Projekte Artenschutz**

Projekte, die den gezielten Schutz von insbesondere in der NÖ Artenschutzverordnung sowie im Konzept zum Schutz von Lebensräumen und Arten in Niederösterreich angeführten Lebensräumen, Tierarten und Pflanzenarten einschließlich eines Biodiversitätsmonitorings zum Ziel haben.

### **2.3.1. Förderungsgegenstand**

- Gezielte Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung, Wiederherstellung und Vernetzung von Lebensräumen für bedrohte Arten;
- Maßnahmen zum Management von Vorkommen oder Populationen geschützter bzw. gefährdeter Arten;
- Aufwendungen für Evaluierung, Monitoring und Projektbetreuung;
- Bewusstseinsbildung, Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung zu Artenschutzprojekten;
- Schadensvorbeugung und Schadensabgeltungen für durch geschützte Arten und ganzjährig geschonte jagdbare Arten verursachte Schäden bzw. deren Vorbeugung;
- Grundlagenarbeit im Bereich Artenschutz.

### **2.3.2. Förderungsvoraussetzungen**

Naturschutzfachliche Vorgaben sind zu berücksichtigen (z. B. Konzept zum Schutz von Lebensräumen und Arten in Niederösterreich).

Die förderbaren Projektkosten müssen mindestens € 5.000,00 betragen. Diese Festlegung gilt nicht für Einzelbegünstigte aus Rahmen-, bzw. Sammelprojekten.

Die Umsetzung der Flächenfördermaßnahmen erfolgt subsidiär bzw. ergänzend (Kofinanzierung) zum österreichischen Programm Ländliche Entwicklung. Es ist auf die Vermeidung einer Doppelfinanzierung zu achten.

### **2.3.3. Förderungswerber**

- Natürliche Personen
- Juristische Personen
- Gebietskörperschaften (Gemeinden)

---

Das Land NÖ vertreten durch die Abteilung Naturschutz (RU5) kann für Projekte im öffentlichen Interesse, wo sich kein sonstiger Förderwerber findet Aufträge an Dritte erteilen.

Für Vorhaben, die auf Basis der Freistellung gemäß Verordnung (EU) 2022/2472 genehmigt werden, kommen als Förderungswerber Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen in der landwirtschaftlichen Primärproduktion in Betracht, die die Kriterien des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2472 erfüllen.

#### **2.3.4. Art und Ausmaß der Förderung**

Zuschuss zu Investitions-, Sach- und Personalaufwand im Ausmaß von bis zu 100 % der anrechenbaren Kosten.

Auftragsvergaben durch die Abteilung Naturschutz (RU5) können zu 100 % aus dem LAFO finanziert werden.

Schadensabgeltungen können bis zu 100 % aus dem LAFO finanziert werden.

Es ist zwischen nicht-beihilferelevanten und beihilferelevanten Maßnahmen gemäß Art 107 Abs. 1 AEUV zu unterscheiden.

Die Gewährung der Förderung im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Primärproduktion stützt sich beihilfenrechtlich auf die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2472 insbesondere Art. 14 Abs. 3 lit. d.

### **2.4. Projekte Nachhaltige Landnutzung**

Projekte, die im überwiegenden Ausmaß die Planung und Umsetzung einer nachhaltigen Landnutzung und umweltschonender Wirtschaftsweisen der Landwirtschaft zum Ziel haben. Das umfasst auch Projekte zur Förderung regionaler Wirtschaftskreisläufe mit landwirtschaftlicher Beteiligung und Projekte zur Schonung und Wiederherstellung von natürlichen Ressourcen durch Stärkung der Bodengesundheit, durch die Reduktion des Bodenverbrauchs sowie durch Leistungen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel.

#### **2.4.1. Förderungsgegenstand**

- Maßnahmen, die zur nachhaltigen Landnutzung, zur Verbesserung der Wirtschaftsweise und zum Bodenschutz im Sinne der Erhaltung einer intakten Kulturlandschaft beitragen;
- Aufwendungen für Evaluierung, Monitoring, Projektbetreuung, Beratung, Planung und Sensibilisierung;
- Pilotprojekte, Projekte der angewandten Forschung, Demonstrations- und Bildungsprojekte;

- 
- Unterstützung bei der Einführung und Umsetzung umweltschonender Wirtschaftsweisen;
  - Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit.

#### **2.4.2. Förderungsvoraussetzungen**

Die förderbaren Projektkosten müssen mindestens € 3.000,00 betragen. Diese Festlegung gilt nicht für Einzelbegünstigte aus Rahmen- bzw. Sammelprojekten.

Die Umsetzung dieser Fördermaßnahme erfolgt subsidiär zum österreichischen Programm Ländliche Entwicklung.

Inhalte einer umweltschonenden Wirtschaftsweise sind zum Beispiel:

- Fruchtfolge und Bodenbedeckung,
- Düngung von Acker und Grünland: Düngerart, Intensität und Form der Ausbringung,
- Schlaggröße,
- Bewirtschaftung von Grünland: Schnitthäufigkeit, Beweidung, Pflanzensammensetzung,
- Ausstattung an Landschaftsstrukturen.

Die Umsetzung der Flächenfördermaßnahmen erfolgt subsidiär bzw. ergänzend (Kofinanzierung) zum österreichischen Programm Ländliche Entwicklung. Es ist auf die Vermeidung einer Doppelfinanzierung zu achten.

Die Höhe der Prämie richtet sich nach Bewirtschaftungsauflagen und Nutzungseinschränkungen.

#### **2.4.3. Förderungswerber**

- Natürliche Personen
- Juristische Personen
- Gebietskörperschaften (Gemeinden)

Für Vorhaben, die auf Basis der Freistellung gemäß Verordnung (EU) 2022/2472 genehmigt werden, kommen als Förderungswerber Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen in der landwirtschaftlichen Primärproduktion in Betracht, die die Kriterien des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2472 erfüllen.

---

#### **2.4.4. Art und Ausmaß der Förderung**

Zuschuss im Ausmaß von bis zu 80% der anrechenbaren Kosten.

Es gelten folgende Höchstsätze für jährliche Prämien:

Einjährige Kulturen max. € 600 pro ha/Jahr

Mehrjährige Sonderkulturen max. € 900 pro ha/Jahr

Sonstige Flächennutzungen max. € 450 pro ha/Jahr

Die jährliche Zahlung ergibt sich aus den berechneten zusätzlichen Kosten und den Einkommensverlusten des Förderungswerbers.

Es ist zwischen nicht-beihilferelevanten und beihilferelevanten Maßnahmen gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV zu unterscheiden.

Die Gewährung der Förderung im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Primärproduktion stützt sich beihilfenrechtlich auf die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2472 insbesondere Art. 14 Abs. 3 lit. d;e,f und g, Art. 34.

Förderungen für wettbewerbsrelevante Vorhaben außerhalb der Landwirtschaft werden unter den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 als De-minimis-Behilfe vergeben (Förderintensität bis 100%).

Nicht produktive Investitionen und nicht wettbewerbsrelevante Projekte bzw. wettbewerbsrelevante Vorhaben des Agrarbereiches können unter Berücksichtigung der Vorgaben des agrarischen De-minimis (Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019) mit bis zu 100% unterstützt werden.

## **2.5. Projekte Wald**

### **2.5.1. Förderungsgegenstand**

- Bepflanzungsprojekte (z. B. seltene Baumarten, Waldrandgestaltung, etc.);
- Pflege und Erhaltung wertvoller Baumbestände;
- Erholungswälder und Erholungswaldeinrichtungen;
- Wildökologische Begleitmaßnahmen;
- Demonstrations-, Forschungs- und Versuchsprojekte zu aktuellen Wald und/oder wildökologischen Fragestellungen sowie zur Schaffung klimafitter Wälder;
- Bewusstseinsbildung und projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit.

---

### **2.5.2. Förderungsvoraussetzungen**

Die förderbaren Projektkosten müssen mindestens € 1.000,00 betragen. Diese Festlegung gilt nicht für Einzelbegünstigte aus Rahmen-, bzw. Sammelprojekten.

Die Umsetzung dieser Fördermaßnahme erfolgt subsidiär zum österreichischen Programm Ländliche Entwicklung.

Bepflanzungsmaßnahmen sind an die natürliche Waldgesellschaft zu orientieren.

### **2.5.3. Förderungswerber**

- Natürliche Personen
- Juristische Personen
- Gebietskörperschaften (Gemeinden)

### **2.5.4. Art und Ausmaß der Förderung**

Zuschuss zu Sach- und Personalaufwand im Ausmaß von bis zu 70% der anrechenbaren Kosten. Zuschuss zu Investitionen im Ausmaß von bis zu 50 % der anrechenbaren Kosten.

Nicht wertschöpfungsrelevante Projekte können im Ausmaß von bis zu 100 % der anrechenbaren Kosten gefördert werden.

Bei Bepflanzungsmaßnahmen kann ein Zuschuss von bis zu 80 % der anrechenbaren Kosten gewährt werden.

Es ist zwischen nicht-beihilferelevanten und beihilferelevanten Maßnahmen gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV zu unterscheiden. Letztgenannte werden unter den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 als De-minimis-Beihilfe vergeben.

Die Gewährung der Förderung für die Aufforstung und Anlage von Wäldern kann sich beihilfenrechtlich auf die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2472 insbesondere Art. 41 stützen.

## **2.6. Projekte Touristische Einrichtungen**

### **2.6.1. Förderungsgegenstand**

- Schaffung und Attraktivierung von touristischen (Erlebnis-)Wanderangeboten;
- Touristische Maßnahmen im Bereich von Naturparken.

---

## 2.6.2. Förderungsvoraussetzungen

Die förderbaren Projektkosten müssen mindestens € 5.000,00 betragen.

Fachspezifische Leitlinien des Landes Niederösterreich (Leitbilder, Kursbuch, Raumordnungskonzepte, Entwicklungskonzepte, etc.) sind zu berücksichtigen.

Die Beurteilung eines Förderantrages erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Landschaftliche Gegebenheiten
- Landschaftsverbrauch
- Historisch, kulturelle, soziale und ökologische Gesichtspunkte durch eine touristische Nutzung
- Harmonisierung von Nutzungen – Synergien
- Wirtschaftliche Nachhaltigkeit

## 2.6.3. Förderungswerber

- Natürliche Personen
- Juristische Personen
- Gebietskörperschaften (Gemeinden)

## 2.6.4. Art und Ausmaß der Förderung

Zuschuss zum Sach- und Personalaufwand im Ausmaß von bis zu 100 % der anrechenbaren Kosten. Zuschuss zu Investitionen im Ausmaß von bis zu 50 % der anrechenbaren Kosten.

Es ist zwischen nicht-beihilferelevanten und beihilferelevanten Maßnahmen gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV zu unterscheiden.

Förderungen für wettbewerbsrelevante Vorhaben werden unter den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 als De-minimis-Beihilfe vergeben.

## 2.7. Projekte Gewässer

Projekte, deren Ziele die Erhaltung und Wiederherstellung von ökologisch intakten Flusslandschaften, die Neuanlage bzw. Revitalisierung von Stillgewässern, die naturnahe Umgestaltung bestehender Kleingewässer als ökologisch wertvolle Landschaftselemente und Projekte zur Verbesserung des Boden- und Landschaftswasserhaushaltes sind.

---

### 2.7.1. Förderungsgegenstand

Beratungs-, Planungs-, Investitionskosten (Bau, Bepflanzung) für:

- Neuanlage und Revitalisierung von Stillgewässern;
- Naturnahe Umgestaltung bestehender Kleingewässer im öffentlichen Interesse;
- Lineare und punktuelle Maßnahmen zur Erhaltung und Revitalisierung ökologisch intakter Fließgewässer (Beseitigung ökologischer Beeinträchtigungen, Errichtung von Aufstiegshilfen, Gerinnedotation und Revitalisierung von Altarmen, Wiederherstellung natürlicher Sohlverhältnisse, Anlage von Gewässerbegleitstreifen);
- Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts (Erosionsschutz und Wasserrückhalt, Wiederherstellung von Vernässungsflächen, Kulturartenveränderungen im Abflussbereich, Schaffung und gewässerkonforme Betreuung von Überflutungsflächen, Grundankauf);
- Aktivitäten und Projekte zur Verbesserung des Bodenwasserhaushaltes im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels;
- Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit.

### 2.7.2. Förderungsvoraussetzungen

Die förderbaren Projektkosten müssen mindestens € 5.000,00 betragen (ausgenommen für Landschaftsteiche).

Die Umsetzung dieser Fördermaßnahme erfolgt subsidiär zum österreichischen Programm Ländliche Entwicklung.

Es sind nur Maßnahmen förderbar, für die keine rechtlichen Verpflichtungen bestehen.

Ausführliche Details zu den Gewässerprojekten sowie spezielle Förderungsvoraussetzungen sind den „Leitlinien Gewässer“ zu entnehmen.

### 2.7.3. Förderungswerber

- Natürliche Personen
- Juristische Personen
- Gebietskörperschaften (Gemeinden)

---

#### **2.7.4. Art und Ausmaß der Förderung**

Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für:

- Bauliche Umsetzung, Bepflanzung, Grundankauf (in begründeten Ausnahmefällen) bis zu 70 %;
- Planung, Projektierung, Beratung, Studien, Pilotprojekte und Öffentlichkeitsarbeit bis zu 100 %;
- Flurentscheidungen (Grundankauf) nach Richtsätzen der Landeslandwirtschaftskammer.

Es sind nur nicht-beihilferelevanten Maßnahmen gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV vorgesehen.

### **3. Fondsinterne Aufwendungen**

#### **3.1. Öffentlichkeitsarbeit, Beratung und Sensibilisierung**

Aufwendungen für Öffentlichkeitsarbeit, Bewusstseinsbildung, Internetpräsenz und Einschulungen über Ziele, Aufgaben und Aktivitäten des NÖ Landschaftsfonds und von Schwerpunktthemen des Landschaftsfonds.

Broschüren, Folder und sonstige Unterlagen/Materialien im Zusammenhang mit Projekten und Schwerpunktthemen des Landschaftsfonds.

Weiters können Kosten insbesondere für Exkursionen, Seminare, Tagungen, Klausuren und Pressearbeit finanziert werden.

Aufwendungen für Aufträge des Landschaftsfonds zur Beratung des Projektträgers bzw. für Konzepte vor Durchführung von Umsetzungsmaßnahmen für ein konkretes Vorhaben bzw. eines Vorhabensteiles werden zur Gänze getragen.

#### **3.2. Fondsinterne Verwaltungs- und Organisationsabwicklung**

Aufwendungen zur verwaltungstechnischen, inhaltlichen und finanziellen Abwicklung für die Förderungsfälle inkl. inhaltlicher Vorprüfungen und abteilungsübergreifender Organisationsaufwand sind aus Mitteln des NÖ Landschaftsfonds zu finanzieren, sofern diese nicht amtsintern aufgebracht werden können.

#### **3.3. Aufwendungen für Evaluierungen und Weiterentwicklung der Ausrichtung des Landschaftsfonds**

---

#### **4. Datenverarbeitung**

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das Land berechtigt ist

- alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken (einschließlich Berichtslegung für Monitoring- und Evaluierungsverpflichtungen) zu verarbeiten;
- die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes, der Agrarmarkt Austria (AMA) oder des Landes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten gegebenenfalls auch an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes des Bundes oder des Landes, und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.